

Betreff: 2 Versuch Fwd: nochmals Presseanfrage

Von: Johannes Ludwig <johannes.ludwig@haw-hamburg.de>

Datum: 16.12.2022, 11:32

An: "Ludwig, Johannes" <mail@johannesludwig.de>

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:Re: nochmals Presseanfrage

Datum:Mon, 5 Dec 2022 21:45:51 +0100

Von:Johannes Ludwig <johannes.ludwig@haw-hamburg.de>

An:Ralph.Luthardt@uniklinik-ulm.de

Kopie (CC) [REDACTED]

Guten Tag, sehr geehrter Herr Luthardt,

danke für das zeitnahe Feedback.

Was Sie uns schreiben mag durchaus Ihre Meinung sein. Schließlich leben wir in einem freien Land. Meinungsfreiheit und Pressefreiheit haben einen (sehr!) hohen Stellenwert.

Zu letzterem gehört auch, dass wir als "Presse" eine "öffentliche Aufgabe" wahrnehmen. Die besteht u.a. darin, die Öffentlichkeit auf Merkwürdigkeiten, Ungereimtheiten oder Widersprüche aufmerksam zu machen. Auf Missstände sowieso.

Zu den Ungereimtheiten gehören auch die Umstände, auf denen unsere Fragen basieren und die - ganz offensichtlich - Grundlage Ihres beabsichtigten Gutachtens werden.

Wenn Sie auf unsere Fragen dazu nicht eingehen möchten, ist das Ihre Entscheidung. Wir jedenfalls haben damit unserer "journalistischen Sorgfaltspflicht" Genüge getan und können frei berichten.

Vielleicht mögen Sie Ihre Entscheidung noch einmal überdenken?

Falls Sie das überhaupt in Erwägung ziehen sollten, empfehlen wir Ihnen, sich mal die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Rechtsinstitut "journalistische Sorgfaltspflicht" anzuschauen.

Wir haben ja keine Fragen zum Gutachten gestellt. Das ist doch noch gar nicht fertig. Und nach Ihren Plänen soll dies auch erst im Jahr 2024 geschehen. Also erst nach rund 10 Jahren nach Beauftragung durch das Gericht.

Unsere Fragen beziehen sich auf Ihre Einstellung und (gängige?) Praxis als Gutachter zu - eigentlich üblichen - Standards bei der Gutachtenerstellung und mögliche Folgen, wenn vorgegebene Fragestellungen a) sich ganz offensichtlich im Widerspruch zu normiertem Recht befinden und b)

von Ihnen selbst als "konterkarierend" deklariert werden. Nur darauf zielen unsere Fragen ab.

Deswegen wiederholen wir nochmals unsere Fragen an Sie.

Und fügen ein weitere hinzu:

Nr. 9: Falls Sie weiterhin nicht auf unsere Fragen einzugehen gedenken, können - bzw. müssen - wir dann davon ausgehen, dass Sie ein Gutachten zu erstellen beabsichtigen, das

a) nicht wie in § 404a Abs. ZPO vorgesehen auf (durch Beweis gesicherten) Anschlussstatsachen beruht,

b) eine "sich konterkarierende" Aufgabentellung enthält und

c) erst nach 10 Jahren von Ihnen fertig gestellt werden kann,

und dass so etwas im Rahmen Ihrer professionellen Gutachtertätigkeit schlicht und ergreifend einfach vorkommt bzw. bei Ihnen nicht unüblich ist?

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Ludwig

Am 01.12.2022 um 19:13 schrieb Ralph.Luthardt@uniklinik-ulm.de:

Sehr geehrter Herr Ludwig,

Sie wissen sicherlich genauso gut wie ich, dass gerichtlich bestellte Sachverständige ausschließlich gegenüber dem Gericht selbst verpflichtet sind und sich dementsprechend jede Meinungsäußerung gegenüber fremden Dritte selbst verbietet.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph G. Luthardt
Univ.-Prof. Dr. Ralph G. Luthardt | Ärztlicher Direktor
Qualifiziert fortgebildeter Spezialist für Prothetik der DGPro

Universitätsklinikum Ulm
Klinik für Zahnärztliche Prothetik
Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
Ärztl. Direktor Prof. Ralph Luthardt
Albert-Einstein-Allee 11
89081 Ulm
Tel.: 07 31-500 64 201

Fax: 07 31-500 64 203

Klinik für Zahnärztliche Prothetik
Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
Albert-Einstein-Allee 11 | 89081 Ulm

Department of Prosthetic Dentistry
Center of Dentistry
Albert-Einstein-Allee 11 | 89081 Ulm

Anstalt des Öffentlichen Rechts, Sitz Ulm | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE147040060
Vorsitzende des Aufsichtsrates: Clemens Benz
Vorstand: Prof. Dr. Udo X. Kaisers (Vorsitzender), Bettina Rottke (Stellv.), Prof. Dr. Florian Gebhard, Prof. Dr. Thomas Wirth, Robert Jeske

*TLP = Traffic Light Protokoll/Ampel Protokoll, vom Bund vorgegebener internationaler Standard der verpflichtenden Informationsklassifizierung gemäß KRITIS-Verordnung (kritische Infrastruktur) des BMI für die Informationssicherheit

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Johannes Ludwig <johannes.ludwig@haw-hamburg.de>

Gesendet: Samstag, 26. November 2022 12:57

An: Luthardt Ralph <Ralph.Luthardt@uniklinik-ulm.de>

Cc: Andrea Hoffmann [REDACTED]

Betreff: Presseanfrage

WARNUNG: Diese E-Mail kam von außerhalb des Universitätsklinikums Ulm. Klicken Sie nicht auf Links oder öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Guten Tag, sehr geehrter Herr Prof. Luthardt,

ich vertrete das Onlinemedium ansTageslicht.de. Wir beschäftigen uns u.a. mit Fragen der Justiz (www.ansTageslicht.de/Justiz). Im konkreten Fall mit zwei Arzthaftungsverfahren, in denen Sie als Sachverständiger involviert sind.

Im Zusammenhang mit einem Gutachtenauftrag des LG Göttingen, der sich auf 2 Verfahren bezieht (9 O 4/11 sowie 9 O 24/11), und ausgehend von der Annahme, dass Sie sich die Gerichtsakten schon einmal angeschaut haben, da die Verfahren bereits längere Jahre andauern, haben wir diese Fragen an Sie:

- 1) Ist Ihnen aufgefallen, dass die von Ihnen erwarteten Antworten zu einzelnen Fragen - wie in den Beweisbeschlüssen formuliert - auf sog. strittigen Tatsachen beruhen, über die noch nicht in jedem Fall Beweis erhoben wurde?
- 2) Ist Ihnen bekannt, dass in solchen Fällen nach § 404a Abs. 3 ein Gericht erst darüber Beweis

erheben muss, welche Fakten als relevante "Anschlussstatsachen" für einen Sachverständigen in Frage kommen sollen, auf die ein Gutachter dann seine Bewertung stützen muss?

3) Würden Sie denken, dass eine Begutachtung auf der Basis von ggfs. unwahren Tatsachen zu einem Falschgutachten führen könnte?

Wir hängen Ihnen als kleine Erinnerungshilfe die fraglichen Dokumente nochmals an: Beweisbeschluss und Hinweisbeschluss (auszugsweise) sowie einen Schriftwechsel zwischen Ihnen und dem LG Göttingen.

4) In einem Schreiben von Ihnen an das LG Göttingen hatten Sie angemerkt, dass die vom Gericht Ihnen aufgegebenen Zielsetzung im Rahmen des Beweisbeschlusses vom 2.4.2012 mit einem etwas veränderten Beweisbeschluss vom 30.8.2012 "konterkariert" wird.

Könnten Sie uns bitte erläutern, worin genau die "Konterkarierung" liegt?

5) Und dazu: Hat Ihnen das LG zu diesem Problem in dem hier bereits angehängten Schreiben eine Lösung angeboten bzw. sehen Sie die darin enthaltene Argumentation als eine inhaltliche Klarstellung zu Ihrem Gutachtenauftrag an?

Drei weitere Fragen:

6) Haben Sie bei der detaillierten Durchsicht der Gerichtsakten schon bemerkt, dass Ihnen das Gericht aufgegeben hat, davon auszugehen, dass die Behandlung von Frau Lisa Hase durch Zahnarzt Dr. [REDACTED] (bereits) im August 2004 als beendet anzusehen ist?

7) Und haben Sie den Widerspruch gesehen, der darin liegt, dass der beklagte Zahnarzt Dr. [REDACTED] Frau Hase wenig später nach der angeblichen Beendigung der Behandlung eine "Ärztliche Bescheinigung" ausgestellt hat, in der der Beklagte der Klägerin attestiert, dass sie bei ihm (immer noch bzw. seit April 2004) "in Behandlung" ist?

8) Können Sie sich vorstellen, dass diese Vorgabe damit zusammenhängen könnte, dass Sie die Vorgänge im darauffolgenden Oktober, den die Klägerin als "zahnmedizinischen Katastrophenmonat" in Erinnerung hat, genau nicht beurteilen sollen? Etwa um den verklagten Zahnarzt zu 'schonen'?

Zu diesem Sachverhalt hängen wir die am 13. September 2004 ausgestellte "Ärztliche Bescheinigung" an, die sich ebenfalls in den Akten befindet.

Auf eine Erklärung Ihrerseits zu weiteren Ungereimtheiten und Widersprüchen wollen wir - ersteinmal - verzichten. Wir möchten Sie vorsorgehalber darauf hinweisen, dass auch Fragen zu "Gutachtern" und "Gutachten" ein Themenfeld bei uns sind (www.ansTageslicht.de/Gutachter).

Wir bitten um zeitnahe Beantwortung unserer Fragen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Johannes Ludwig